

(5) Der Kredit kann gekürzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 nicht mehr gegeben oder wenn in einzelnen Planpositionen wesentliche Abweichungen mit geringerem Kreditbedarf (z. B. Unterplanbestände, höhere Verbindlichkeiten) vorhanden sind, deren Beseitigung in einem längeren Zeitraum nicht vorgesehen ist bzw. nicht erfolgen kann.

(6) Saisonbetriebe können saisonbedingt überhöhte Bestände, die im Laufe des Quartals u. a. durch Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Aufgaben, durch vorzeitige und überplanmäßige Erfassung und durch tierärztliche Maßnahmen entstehen, nach formloser Beantragung durch Saisonkredit finanziert erhalten.

§ 13

Forderungskredit an VEB

(1) Der Forderungskredit wird den VEB gewährt zur Finanzierung der Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen.

(2) Grundlage für die Gewährung von Forderungskrediten sind die von den VEB der Bank einzureichenden Forderungsnachweise bzw. Verrechnungsunterlagen. Diese gelten als Kreditantrag.

(3) Der Forderungskredit ist, ausgehend vom Tage des Warenversandes oder der Beendigung der Leistung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Frist für die Erteilung der Rechnung sowie der jeweils geltenden Zahlungsfrist und der Postlaufzeit des Rechnungsbetrages von der Bank des Bestellers zur Bank des Lieferers, zu befristen.

(4) Für einen Forderungsbestand, der keine wesentlichen Schwankungen aufweist, kann die Bank einen konstanten Forderungskredit gewähren. Wird der Forderungsbestand genormt, so ist dieser — nach Einsatz hierfür vorgesehener planmäßiger eigener Umlaufmittel — der Kreditgewährung zugrunde zu legen. Für Schwankungen des tatsächlichen Forderungsbestandes um die genormte Höhe kann ein zusätzlicher Forderungskredit gewährt werden.

§ 14

Vorzugskredit an VEB

(1) Der Vorzugskredit wird den VEB gewährt zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten Umlaufmitteln, die

- a) der Erfüllung oder Übererfüllung der staatlichen Aufgaben dienen,
- b) durch Maßnahmen oder Vorgänge entstehen, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen,
- c) zur Finanzierung von im Plan des VEB nicht enthaltenen Produktionskosten (aktivierte Vorleistungen), die
 - durch Maßnahmen zur Neuauflage, Umstellung, Spezialisierung und Konzentration der Produktion einschließlich auf Grund von Lizenzen und Dokumentenaustausch oder
 - bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere bei der Einführung neuer technologischer Verfahren,

entstehen und für die nach den gesetzlichen Bestimmungen keine anderweitigen Mittel einzusetzen sind. Die erhöhten Kosten müssen durch den Nutzen der Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren erwirtschaftet und in dieser Zeit in die Selbstkosten verrechnet werden.

(2) Die Bank kann eine Stellungnahme bzw. Bestätigung des Generaldirektors bzw. Hauptdirektors der WB über die ökonomische Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen verlangen.

(3) Die Vorzugskredite sind entsprechend dem Zeitraum, in dem die erhöhte Finanzierung ökonomisch gerechtfertigt ist bzw. entsprechend den getroffenen Entscheidungen, zu befristen. Erhöhte Bestände, die ständig für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben benötigt werden, können bis zum Eingang in den neuen Richtsatz- bzw. Warenfinanzierungsplan kreditiert werden.

(4) Der Vorzugskredit gemäß Abs. 1 Buchst. c ist bis zur Einbeziehung der aktivierten Vorleistungen in den Richtsatzplan des nächstfolgenden Jahres zu befristen. Während dieser Frist ist der Kredit entsprechend den Verrechnungen der Vorleistungen in die Selbstkosten zu tilgen.

§ 15

Zwischenkredit an VEB

(1) Der Zwischenkredit wird den VEB gewährt zur Vorfinanzierung der Verwendung des Gewinnes oder der Amortisationen

- für Maßnahmen des Investitions- und Projektierungsplanes;
- für Maßnahmen des Planes Neue Technik

sowie zur Vorfinanzierung des Reparaturplanes, wenn der Finanzbedarf bei termingerechter oder infolge vorfristiger Durchführung geplanter Maßnahmen vor dem planmäßigen Aufkommen liegt.

(2) Der Kredit ist entsprechend dem planmäßigen Aufkommen der gesetzlichen Finanzierungsquellen zu befristen.

§ 16

Sonderkredit an VEB

(1) Der Sonderkredit wird den VEB gewährt zur Finanzierung von zeitweiligen planwidrigen Beständen. Soweit gesetzliche Bestimmungen über die wirtschaftlich begründete Vorratswirtschaft bestehen, sind diese bei der Gewährung von Sonderkrediten zu beachten. Die Bank kann verlangen, daß der VEB mit dem Kreditantrag die Einhaltung dieser Bestimmungen nachweist.

(2) Der Sonderkredit ist entsprechend den Terminen für den Abbau der Bestände zu befristen. Dabei soll in der Regel bei

- Beständen an Fertigerzeugnissen der Produktionsbetriebe die Frist 3 Monate;
- allen anderen Beständen die Frist 12 Monate

« nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann durch den Direktor der VVB-Bankfiliale eine längere Kreditfrist genehmigt werden.

(3) Der Sonderkredit kann ferner gewährt werden für Bestände, die

- a) auf Grund einer Entscheidung des für den Betrieb zuständigen Organs an andere VEB abzugeben sind oder durch einen Betrieb des Produktionsmittelgroßhandels übernommen werden sollen,